

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 10	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.03.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
27.02.2026	Märkischer Kreis	Satzungsänderung des Wasserverbandes Böisperde-Halingen	210
17.02.2026	Fischereigenossenschaft Kierspe	Einladung zur 19. Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Kierspe am 17.März 2026	213
02.03.2026	Stadt Balve	Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle“	213
03.03.2026	Stadt Altena (Westf.)	4. Sitzung des Rates der Stadt am 16.03.2026	215
05.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Sitzung des Rates der Stadt am 16.03.2026	216
03.03.2026	Stadt Hemer	Sitzung des Rates der Stadt am 17.03.2026	216
06.03.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	217
05.03.2026	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 17.02.2026	219
04.03.2026	Stadt Iserlohn	Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn	219
05.03.2026	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve	Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve am 20.03.2026	220
05.03.2026	Stadt Neuenrade	32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB -	221
26.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Sitzung des Rates der Stadt am 17.03.2026	224
09.03.2026	Märkischer Kreis	Sitzung des Kreistages am 19.03.2026	225

**Bekanntmachung**  
**über eine Satzungsänderung des**  
**Wasserverbandes Böisperde-Halingen**

Die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Böisperde-Halingen haben in ihrer Verbandsversammlung am 12.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung einstimmig beschlossen, nachstehende §§ der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7**  
**Verbandsschau**

Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Verband lädt seine Organe, die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und bei Bedarf die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde, zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

Über Verlauf und Ergebnis der Schau wird von den Schaubeauftragten in der Sitzung des Verbandsausschusses berichtet. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

2. § 8 (alt) „Aufzeichnung, Abstellung der Mängel“ entfällt und wird ersetzt durch:

**§ 8 (neu)**  
**Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

3. § 9 (alt) „Organe des Verbandes“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

**§ 9 (neu)**  
**Verbandsversammlung**

Abs. 1

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Abs. 2

Der Verbandsvorsteher lädt die wahl- und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.

Abs. 3

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 4

Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis geführten beitragspflichtigen und beitragsfreien Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der zusätzlichen Stimmen für die im Verzeichnis geführten beitragspflichtigen Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis. Die Anzahl der Stimmen errechnet sich aus den Erschwerergrundwerten des Mitglieds. Je angefangene 50 Erschwererwerte gewähren eine weitere Stimme.

Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller anwesenden Stimmen. Ergibt sich entsprechend des Beitragsvolumens ein höherer Stimmenanteil, ist dieser auf 2/5 zu kürzen. Die Stimmen werden in einer Stimmenliste geführt, die bei Bedarf fortzuschreiben ist. Die Stimmenliste ist nicht Bestandteil der Satzung.

Abs. 5

Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden vertreten die Stimmen aller.

Abs. 6

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Abs. 7

Die Versammlung der Verbandsmitglieder ist nicht öffentlich.

4. § 10 (alt) „Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

**10 (neu)**  
**Zusammensetzung und Wahl**  
**des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Abs. 2

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Abs. 3

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, die auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen muss.

Abs. 4

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abs. 5

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

5. § 11 (alt) „Sitzungen der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

#### **11 (neu) Sitzungen des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Abs. 2

Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Abs. 3

Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil, sie haben kein Stimmrecht.

Abs. 4

Auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

6. § 12 (alt) „Beschließen in der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

#### **12 (neu) Aufgaben des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, der Organisationsform des Verbandes und von Entschädigungen und Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

10. Beschlussfassung über die jährliche Beitragsfestsetzung,

11. Festsetzung der Vergütungen für Geschäftsführer, Kassenverwalter und Verbandstechniker

Abs. 2

Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses sind nicht übertragbar; eine Vertretung findet nicht statt.

7. § 12a wird neu eingefügt:

#### **12a (neu) Beschließen im Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist er jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung eingeladen wird.

Abs. 3

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

Abs. 4

Die Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

8. § 12b wird neu eingefügt:

#### **12b (neu) Amtszeit des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsausschuss wird einmalig für vier Jahre, erstmalig zum 01.04.2026, anschließend für jeweils fünf Jahre gewählt. Neuwahlen finden innerhalb von drei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Verbandsausschuss im Amt.

Abs. 2

Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu wählen. Sofern das

Ausschussmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied wählen.

**9. § 13** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „drei weiteren Vorstandsmitgliedern“ wird durch die Angabe „einem weiteren Vorstandsmitglied“ ersetzt.

Abs. 2, Satz 2

Die Angabe „von der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „vom Verbandsausschuss“ ersetzt.

**10. § 15** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Vorstand wird einmalig für vier Jahre, erstmalig zum 01.04.2026, anschließend für jeweils fünf Jahre gewählt. Neuwahlen finden innerhalb von drei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Abs. 2

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sofern das Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**11. § 16** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Hinter dem Wort Satzung werden die Wörter „der Verbandsausschuss oder“ hinzugefügt.

Abs. 2

Die Angabe „die Verbandsmitglieder“ wird durch die Angabe „die Ausschussmitglieder“ ersetzt.

**12. § 17** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „des Verbandsausschusses“ ersetzt.

Abs. 2, Satz 2

Die Angabe „der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „des Verbandsausschusses“ ersetzt.

**13. § 20** wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 3

Die Angabe „Die“ wird durch die Angabe „Seine“ ersetzt, die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**14. § 21** wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 3

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**15. § 24** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**16. § 25** wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**17. § 33** „Bekanntmachungen“ entfällt ersatzlos.

**18. § 34** „Änderung der Satzung“ wird zu § 33 „Änderung der Satzung“.

Abs.1 wird neu gefasst durch:

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder des Verbands-Ausschusses Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss zur Änderung der Aufgabe des Verbandes und für den Beschluss über die Umgestaltung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

**19. § 35** „Aufsicht“ wird zu § 34 „Aufsicht“.

Abs. 1

Die Angabe „des Oberkreisdirektors“ wird durch die Angabe „der Landrätin oder des Landrats des Märkischen Kreises“ ersetzt.

**20. § 36** „Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte“ wird zu § 35 „Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte“.

Abs. 1, Nr. 1

Die Angabe „20.000,00 DM“ wird durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

**21. § 37** „Inkrafttreten“ wird zu § 36 „Inkrafttreten“.

Diese Änderung wird hiermit gemäß 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid, 27.02.2026

Märkischer Kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

S i e g

Verwaltungsfachwirt

**Fischereigenossenschaft Kierspe**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Springerweg 21, 58566 Kierspe

**Einladung  
zur 19. Mitgliederversammlung  
der Fischereigenossenschaft Kierspe  
am 17. März 2026  
Rathaus der Stadt Kierspe, Raum C,  
Springerweg 21, Kierspe  
Beginn: 19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der fristgerechten Einladung
2. Bericht über die letzte Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzielle Angelegenheiten
- 4.1 Kassenberichte für die Rechnungsjahre 2023 bis 2025
- 4.2 Bericht der Rechnungsprüfer
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
7. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Kierspe
8. Bericht über die neuen Pachtverträge
9. Festlegung der nächsten Ausschüttung
10. Verwendung des überschüssigen Guthabens
11. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Fischereigenossenschaft Kierspe kann eine Änderung der Satzung erst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Kann die Genossenschaft die Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten ist, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschließt.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit wird die Genossenschaftsversammlung nochmal **am 30. März 2026, Rathaus Kierspe, Raum A, um 18.00 Uhr** einberufen.

58566 Kierspe, 17.02.2026

Dr. Fabian Loges  
1. Vorsitzender

**Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle“**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle“ im Ortsteil Beckum gem. § 2 Abs. 1 BauGB.“

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle“ soll die geplante Straßentrasse der neuen Ortsumgehung der Bundesstraße B229 zwischen den Ortslagen Wocklum und Sanssouci in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über  
die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem  
Ortsrecht**

Es wird bestätigt, dass gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW S. 741), der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.05.2025 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

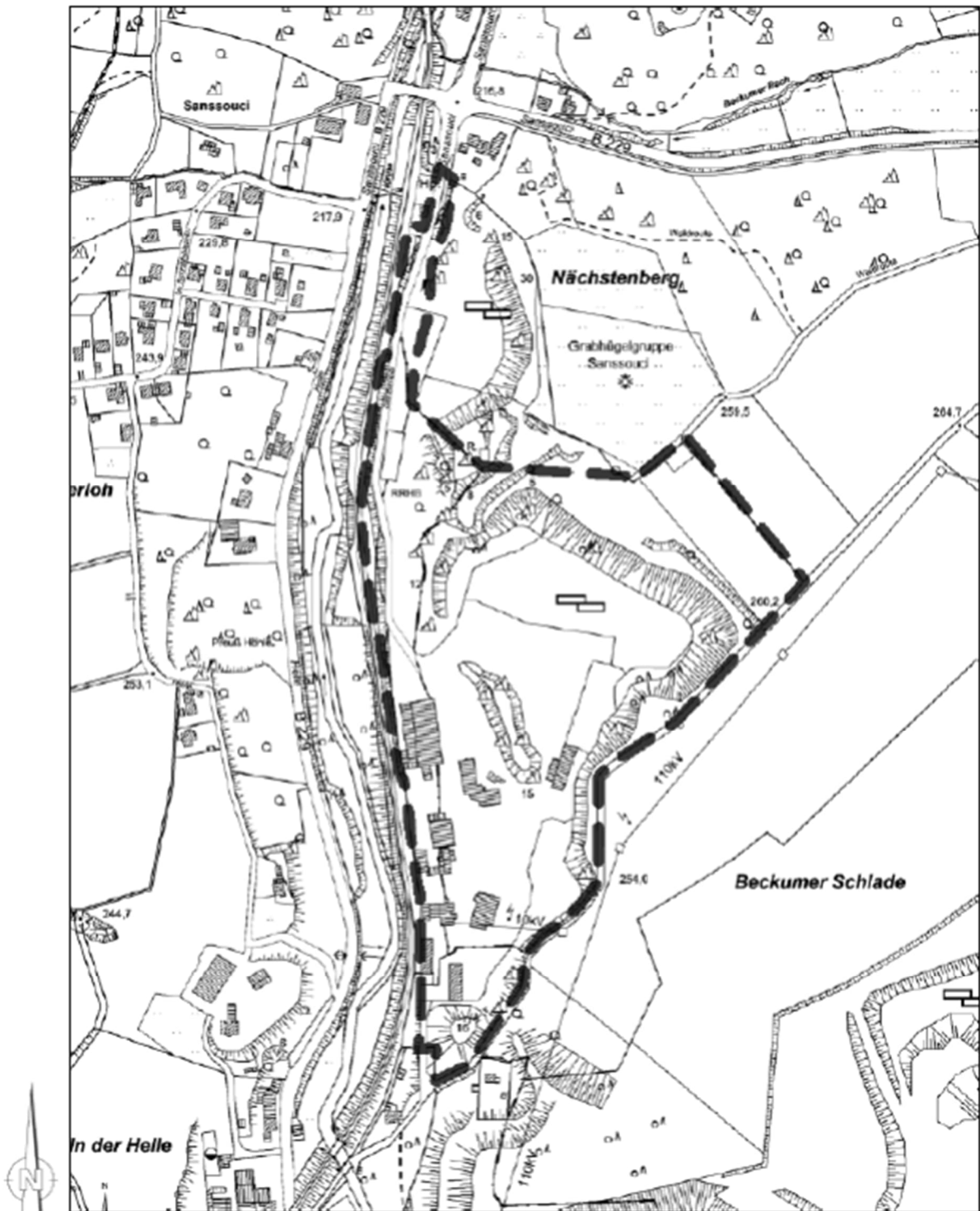
**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Balve am 14.05.2025 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle“ wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Balve, den 02.03.2026

gez.  
H. Mühling  
Bürgermeister

Übersichtsplan  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Balve-Helle





#### 4. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 16.03.2026, 16:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,  
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

#### Tag e s o r d n u n g :

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 19.01.2026
2. Anfragen der Einwohner
3. Antrag SDA-Fraktion zur Fortführung Maßnahme Lennepark
4. Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung und Umsetzung des Einsatzes einer Mängelmelder-App
5. Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur effizienten Parkraumbewirtschaftung
6. Antrag der CDU-Fraktion zur Erneuerung und Qualifizierung von Fahrbahnmarkierungen und Fußgängerüberweg im Bereich Bachstraße / Am Markaner / Café Kouressis / Fritz-Berg-Brücke / Linscheidstraße
7. Weiterentwicklung OGS am Standort Dahle
8. Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder
9. Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für Altena
10. Jahresabschluss 2025  
hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 KomHVO
11. Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit „LenneSchiene“
12. Regelungen zur Geschäftsführung Stadt Altena BeteiligungsGmbH
13. Entwurf Wirtschaftsplan des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
14. Entwurf Wirtschaftsplan 2026 Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
15. Entwurf Wirtschaftsplan 2026 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
16. Jahresabschluss 2022 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
17. Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
18. Mitteilungen
19. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 19.01.2026
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Vergabeangelegenheiten
4. Vergabeangelegenheit
5. Beteiligungsangelegenheit
6. Wiederaufbauplan
7. Gewährung von Sonderzuschüssen
8. Gewährung eines Sonderzuschusses
9. Vergabeangelegenheit
10. Beteiligungsangelegenheit
11. Vergabeangelegenheit
12. Mitteilungen
13. Anfragen

Altena (Westf.) 03.03.2026

Thal  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

Am 16.03.2026, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

### **Program m**

#### **A) Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 5 vom 02.02.2026
2. Antrag der UWG-Fraktion vom 19.01.2026 zur Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln (Smiley-Tafeln) für Schulen und Kindergärten
3. Antrag der UWG-Fraktion vom 12.02.2026 betr. Steuerbefreiung jagdlich geführter Hunde in Meinerzhagen
4. Antrag der FDP-Fraktion zum Erlass einer Wappen- und Logosatzung
5. A) Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024  
B) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024; Behandlung des Fehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters
6. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen und seiner Stellvertreter
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Jahr 2026
8. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf den öffentlichen Parkplätzen "Am Schützenplatz" sowie "Wanderparkplatz Schallershaus".
9. Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Breddershaus hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
- 10.9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“;  
hier: Beschluss über die Veröffentlichung des vorliegenden Planentwurfes mit zugehöriger Begründung und deren Anlage (ASP I) im Internet und über die Durchführung einer öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 sowie über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB.

11. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung  
hier: Anwendung im Stadtgebiet
12. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
13. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
14. Bekanntgaben und Anfragen
- 14.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2026  
hier: Entsiegelung kommunaler Flächen, Anpassung an den Klimawandel

#### **B) Fragestunde für Einwohner/innen**

#### **C) Tagesordnung**

Nichtöffentliche Sitzung

15. Sitzungsniederschrift Nr. 5 vom 02.02.2026
16. Grundstückskaufvertrag im Bereich Grünenthal
17. Grundstückskaufvertrag im Bereich Oststraße
18. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.03.2026

gez.  
Nesselrath



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

Am Dienstag, dem 17.03.2026, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 3. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen

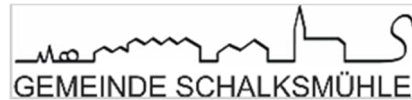
3. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.12.2025
4. Eingänge für den Rat
5. Neubestellung von Partnerschaftsbeauftragten  
Vorlage: 11/2026-0088
6. Heimat-Preis 2026; Vorlage: 11/2026-0125
7. Interkommunale Zusammenarbeit zur Geschwindigkeitsüberwachung; Vorlage: 11/2026-0117
8. Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2024  
hier: Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW  
Vorlage: 11/2026-0089
9. Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2024 hier: Behandlung des Jahresfehlbetrages der Stadt Hemer zum 31.12.2024  
Vorlage: 11/2026-0137
10. Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2024; hier: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024;  
Vorlage: 11/2026-0133
11. Wirtschaftsplan 2026 der Stadtwerke Hemer GmbH; Vorlage: 11/2026-0094
12. Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2026  
Vorlage: 11/2026-0130
13. Maßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO (konsumtiver Teil des Haushaltes)  
Vorlage: 11/2026-0126
14. Maßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO (Investiver Teil)  
Vorlage: 11/2026-0134
15. Ausschussumbesetzung;  
hier: Antrag der Fraktion "dieLinke";  
Vorlage: 11/2026-0136
16. Mitteilungen des Bürgermeisters
17. Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt und es erfolgt die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Hemer, 03.03.26

Gez.  
Christian Schweitzer  
Bürgermeister



## I.

### HAUSHALTSSATZUNG VOM 06.03.2026 UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 36.859.129 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
42.842.653 EUR  
abzüglich globaler Minderaufwand von  
830.000 EUR  
somit auf  
42.012.653 EUR

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 35.235.513 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 39.817.852 EUR  
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 830.000 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.834.025 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.874.025 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.200.400 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.418.600 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Höchstbetrag der Investitionskredite, die in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.085.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.153.524 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Der Gewerbesteuersatz wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt: 454 v.H.

### § 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

### § 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

Budget	Bezeichnung
Personal	Personal- und Versorgungsaufwand
Afa	Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung
Dienstreisen	Dienstreisen von Mitarbeitern
Geschäft	Geschäftsaufwendungen
Telefon	Telefonkosten
Porto	Portokosten
Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung Gebäude
Bewirtschaftung	Bewirtschaftungskosten Grundstücke
ILV Bauhof	Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof
ILV GBA	Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

### § 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 EUR.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Erläuterungen gemäß § 19 Satz 2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## II.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 25.02.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (mit Terminvereinbarung) und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.schalksmuehle.de](http://www.schalksmuehle.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 06.03.2026

Der Bürgermeister  
Breddermann

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderem Anlass  
in der Iserlohner Innenstadt  
vom 17.02.2026**

**I.**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am 22.03.2026 und 14.06.2026 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Folgende Straßen/Plätze bilden den Bereich der Fußgängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm 1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße, Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-Straße, Norden-graben

**§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.03.2026

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe  
Bürgermeister

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Gebührensatzung  
für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dez. 1994, 20. Dez. 2001, 22. Juli 2003, 31. März 2009 und 17.02.2026 die nachstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der z. Z.

gültigen Fassung und § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Feb. 1999 (BGBl. I S. 202) in der z. Z. geltenden Fassung.

## § 1

(1) Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren wird ein Marktstandsgeld nach dem folgenden Tarif erhoben:

Für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Marktfläche: 1,40 €

(2) Die Zahlung des Marktstandsgeldes hat sofort bei Aufforderung durch die Marktaufsicht gegen Aushändigung einer Quittung zu erfolgen. Die genannte Gebühr gilt für die normal festgesetzte Verkaufszeit, auch wenn diese Verkaufszeit nicht voll ausgenutzt wird. Sofern der Verkauf über die normal festgesetzte Verkaufszeit hinaus stattfindet, ist nochmals die volle Gebühr zu entrichten.

## § 2

Diese Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.03.2026

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe  
Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft Balve Beckum

### Einladung der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve

Am Freitag, dem 20. März 2026 findet um 19.30 Uhr in der Nikolausstube, Nikolausstraße 9 in Balve - Beckum, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21.03.2025
4. Kassenbericht Geschäftsjahr 2025/2026
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan 2026/2027
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

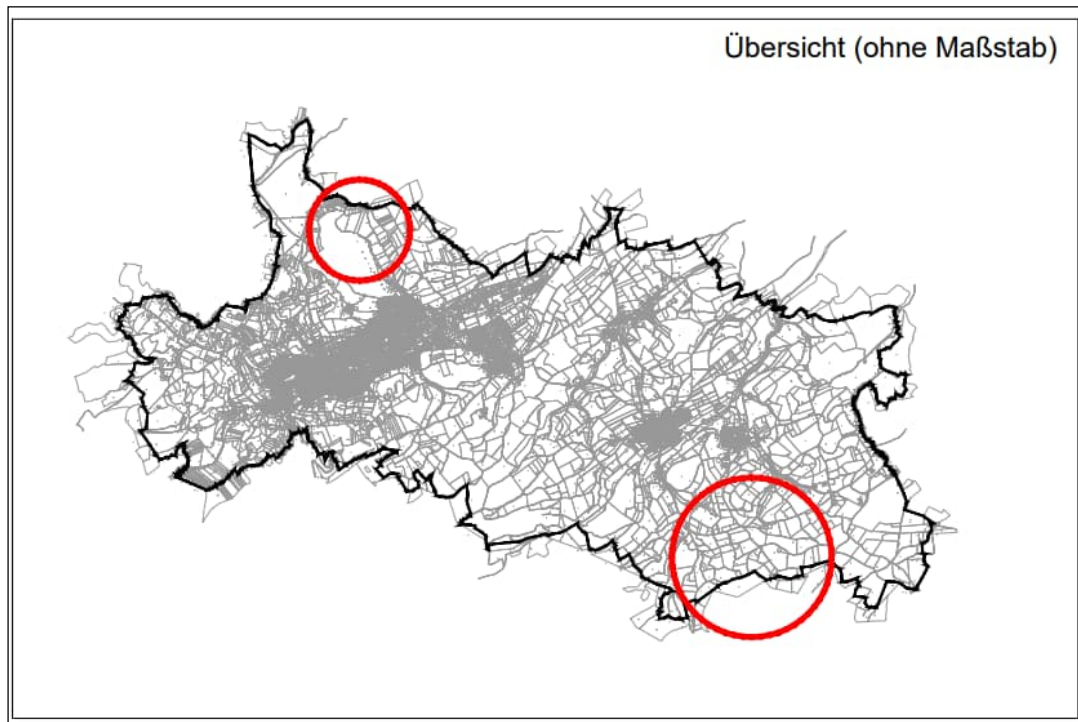
gez. M. Wortmann  
Schriftführer  
Jagdgenossenschaft Beckum



### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB -**

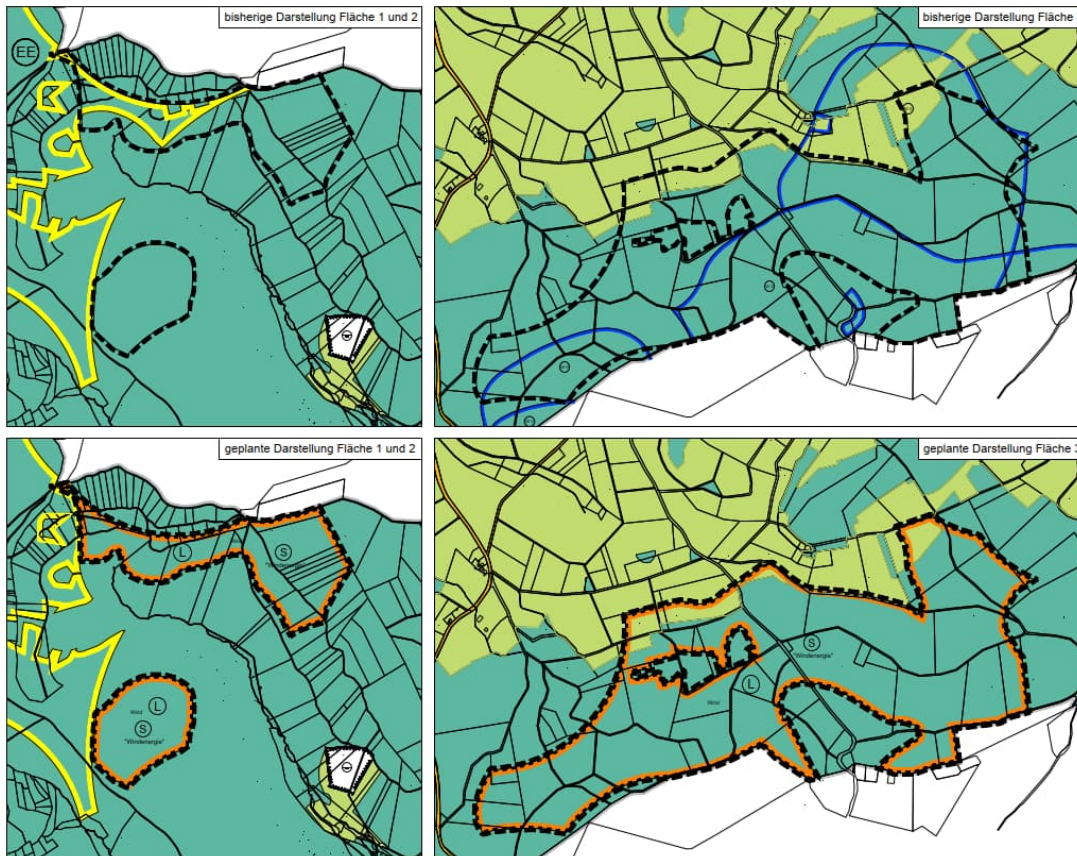
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst, welcher am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 52 des Märkischen Kreises bekanntgemacht wurde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden, wie die nachfolgende Übersicht zeigt. Die SL Windenergie GmbH, die auch bereits den „SL Windpark Neuenrade“ am Kohlberg mit sechs Windenergieanlagen betreibt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von weiteren Windenergieanlagen.



Hierzu schafft die Stadt Neuenrade im Rahmen einer Positivplanung mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen und dadurch gleichzeitig dem überragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung zu tragen. Hierbei bleibt der bestehende Windenergiebereich am Kohlberg erhalten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden.

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden. Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 24 ha sowie rd. 12 ha. Sie liegt in der Gemarkung Neuenrade, Flur 005 tlw. sowie 028 tlw. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 115 ha und liegt in der Gemarkung Affeln, Flur 013 tlw. und 014 tlw. sowie in der Gemarkung Altenaffeln, Flur 014 tlw. sowie 020 tlw. Die entsprechenden Geltungsbereiche, deren Zuschnitte im bisherigen Verfahren bereits etwas angepasst werden mussten, stellen sich wie folgt dar:



Die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4. Abs.1 BauGB erfolgte in der Zeit vom Donnerstag, 10. April 2025 bis einschließlich Freitag, 16. Mai 2025. Der Rat der Stadt Neuenrade hat sich daraufhin in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 den vorläufigen Abwägungsvorschlägen und daraus abgeleiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen angeschlossen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Noch vor der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fanden bereits am 27. März 2025 sowie am 03. April 2025 Bürgerinformationsveranstaltungen zur geplanten Teilflächennutzungsplanänderung statt. Ein Scoping-Termin mit dem Märkischen Kreis wurde ebenfalls zu Beginn des Verfahrens durchgeführt. Schlussendlich wurde auch die, zwischenzeitlich freiwillige, Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) bei der Bezirksregierung Arnberg gestellt, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen und ob raumordnungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Mit Schreiben vom 4. Juli 2025 wurden raumordnerische Bedenken mitgeteilt, die im Zuge der Konkretisierung der Planung ausgeräumt werden sollen. Mit Schreiben vom 03. Februar 2026 hat die Bezirksregierung Arnberg bestätigt, dass keine raumordnerischen Bedenken gemäß § 34 LPIG bestehen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, war zunächst geplant, im Zuge der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“ auf Grundlage des § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB den Teilflächennutzungsplan zu ändern. Inzwischen wurden für den Geltungsbereich des Regionalplanes Arnberg – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein aber die regionalen Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgestellt und bekannt gemacht. Hierdurch hat der sachliche Teilflächennutzungsplan seine Wirksamkeit verloren. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels steht der Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Windenergieanlagen aber nicht entgegen. Um weitere Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Kommune zusätzliche Flächen ausweisen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist nun nicht mehr der § 245e BauGB mit einer Änderung des Teilflächennutzungsplans, sondern die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie auf der Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB. **Das Planverfahren wurde somit von der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes in die 32. Änderung des Flächennutzungsplans überführt.** Mit einer weiteren Novellierung des Baugesetzbuches im August 2025 sind nun im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB darzustellen, soweit kein Ausschlussgrund nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade einschließlich der Minderungsmaßnahmen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

**vom 12. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026**

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter dem Menüpunkt „Wirtschaft und Bauen“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Aktuelle Teilnahmeverfahren“ verfügbar oder auch direkt unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Teilnahmeverfahren.htm>

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

<b>Montag – Freitag</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden ([bauamt@neuenrade.de](mailto:bauamt@neuenrade.de)). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung verfügbar:

**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

- Tatsächliche Vegetation
- Artenschutz
- Verbotstatbestände nach BNatSchG
- landesweit bedeutsamen Vorkommen

**Fläche**

- Flächeninanspruchnahme
- Temporäre und dauerhafte Versiegelung

**Boden**

- Zusammensetzung
- Bodenparameter
- Schutzwürdigkeit
- Vorbelastungen und Altlasten
- Erosion
- Versiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen

**Wasser**

- Oberirdische Gewässer
- Grundwasser
- Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser
- Wasserschutz, Hochwasserschutz und Starkregenschutz
- Erosionsschutz Wasser
- Trinkwasser und Heilquellen

**Luft und Klima**

- Luftschadstoffe
- klimatisch wirksame Funktionen

**Landschaftsbild**

- naturräumliche Haupteinheit 336-E1 „Märkisches Oberland“ und 336-E2 „Südsauerländer Bergland“
- Flächennutzung
- Kalamität
- Vorbelastungen/ WEB im Regionalplan
- Naherholung

**Mensch**

- Naherholung
- Vorbelastung
- Immissionsschutz

**Kultur- und Sachgüter**

- Kulturlandschaft 21 „Sauerland“
- regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus Sicht der Landschaftskultur K 21.37 „Raum Deilinghofen – Neuenrade“ und K 21.39 „Raum östlich Balve“.
- regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“.
- historischen Kulturlandschaftselemente
- Baudenkmale
- Kulturlandschaftsprägenden Bauwerke
- Bodendenkmäler
- Bergwerksfeld „Plettenberger Zinkgewerkschaft“

**Wirkungsgefüge von Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselwirkungen zwischen den (Umwelt-)Aspekten**

- Naturhaushalt
- Empfindlichkeit des Wirkungsgefüges

**Vermeidung von Emissionen/Immissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

- Abstände zu Wohngebieten
- Abfälle, mehrfach verwendbaren Verpackungen
- Entsorgung des Schmutzwassers
- Umgang mit Niederschlagswasser

**Erneuerbare Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- erneuerbare Energie

**Landschaftspläne sowie sonstige Pläne**

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Märkischer Kreis“.
- Landschaftsplans 1 „Plettenberg – Herscheid – Neuenrade“

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

- Immissionsschutz

- Erzeugung von erneuerbarer Energie

#### **Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

- äußere Einwirkungen
- Erdbebenzone
- Blitzschutzsystem
- Eisansatzerkennung
- Brandschutzkonzept

Die zuvor aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen stammen aus den folgenden Quellen:

- VDH Projektmanagement GmbH (2026): Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Erkelenz.
- VDH Projektmanagement GmbH (2026): Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Erkelenz.
- HYDR.O. Geologen und Ingenieure. (2025). Windpark Neuenrade – Kohlberg. Beurteilung des geplanten Neubaus von drei Windkraftanlagen im Hinblick auf den Erosionsschutz. Aachen: HYDR.O. Geologen und Ingenieure Hartwig Reisinger und Timm Reisinger GbR.
- SL NaturEnergie. (2025a). Artenschutzprüfung Stufe I Neuenrade Kohlberg zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Neuenrade (Märkischer Kreis). Gladbeck: SL NaturEnergie GmbH.
- SL NaturEnergie. (2025b). Artenschutzprüfung Stufe I Neuenrade Affeln/Altenaffeln zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Neuenrade (Märkischer Kreis). Gladbeck: SL NaturEnergie GmbH.
- PROJECT:airport GmbH (2025): Stellungnahme zum Flugbetrieblichen Gutachten vom 25. März 2013 (mit Ergänzung vom 18.05. 2016)
- PROJECT:airport GmbH (2016): Flugbetriebliche Gutachten
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 05. März 2026

gez.  
Volker Klüter  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Einladung  
zur Sitzung des Rates  
der Stadt Menden (Sauerland)  
am Dienstag, 17.03.2026, um 17:00 Uhr, Ratssaal  
des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 - Prüfbericht und Bestätigungsvermerk der ETL WRG GmbH; Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 25.08.2025 **D-11/26/058**
3. Berufung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung **D-11/26/060**
4. Mobile Lüftungsgeräte an städtischen Schulen **D-11/26/025**
5. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vom Haushalt 2025 nach 2026 - Mitteilung zur Höhe der Übertragungen von 2025 nach 2026 **D-11/25/120/1**
6. Aufstellung einer Leitlinie zur Anwendung des Bau-Turbos **D-11/26/051**
7. Mobilitätsplan Hemer - Iserlohn – Menden **D-11/26/049**
8. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 **D-11/26/039**
9. Bestellung der stimmberechtigten Inklusionsbeiratsmitglieder **D-11/26/011**

- 10.2. Änderungssatzung zur Änderung der Inklusionsatzung **D-11/26/010**
11. Interkommunale Zusammenarbeit zur Geschwindigkeitsüberwachung **D-10/25/004/4**
12. 750 Jahre Menden - Antrag auf Neuorganisation eines Arbeitskreises zum Stadtjubiläum 2026 **D-11/26/072**
13. Kenntnissgabe der Umbesetzungen in Ausschüssen **V-11/26/005**
14. Sachstandsberichte der Verwaltung
- 14.1. Sachstandsbericht zur Rückforderung von Verdienstaufschlag  
- Antrag der FDP/FW-Fraktion vom 18.02.2026, eingegangen am 18.02.2026 **M-11/26/033**
- 14.2. Übernahme des Parkraum-Managements und der Parkraumbewirtschaftung durch die Stadtwerke Menden GmbH (D-10/23/045/3)  
- Sachstandsbericht zur Umsetzung **M-10/25/004/3**
- 14.3. Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung im Ortsteil Menden-Ostsümmern **M-11/26/027**
15. Mitteilungen und Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Prüfbericht zu den Doppelzahlungen Miete für das Objekt Bieberkamp 44a/b - Auftrag des Rates vom 14.11.2023- **D-11/26/061**
2. Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren  
- Verfügungsfonds Anmietung  
- Antrag auf Förderung auf Grundlage von ortsüblicher Vergleichsmiete **D-11/26/074**
3. 750 Jahre Menden - Sponsoring Getränkepartner und Hauptsponsor **D-11/26/071**
4. Errichtung eines Ersatzbaus für die Kindertageseinrichtung DRK Obsthof Menden der DRK Kinderwelt in Altena, Lüdenscheid und Lünen gGmbH  
- Variantenbetrachtung Kita Obsthof **D-11/25/051/3**
5. Übernahme des verbliebenen Trägeranteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Menden im Rahmen der gesetzlichen Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) **D-11/26/054**
6. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
7. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 26.01.2026

gez. Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



### **Öffentliche Bekanntmachung**

**einer Sitzung des Kreistages  
am Donnerstag den 19.03.2026 um 16:00 Uhr**  
im Kreishaus II Lüdenscheid, Sitzungssaal, Heedfelder Straße 45

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Beschlusskontrolle gemäß § 5a der Geschäftsordnung des Kreistags des Märkischen Kreises
4. Landtagswahl 2027;  
hier: Bildung des Wahlausschusses
5. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien:  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.02.2026 (eingegangen 26.02.2026) und Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 09.03.2026
6. Erweiterung des Klimafolgenanpassungskonzeptes;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Grünen vom 02.02.2026
7. Digitaler Fahrzeugschein;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.01.2026
8. Änderung des ÖPNV-Gesetzes und Strukturreform des Nahverkehr Westfalen-Lippe;  
hier: Sachstand

9. Fortführung des Deutschlandtickets;  
hier: Änderung der Fördersystematik
10. Nahverkehrsplan 2025;  
hier: Sachstand zur Umsetzung von Maßnahmen und Prüfaufträgen
11. Entwicklung Westfalentarif;  
hier: Vortrag und Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Tarifs
12. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;  
hier: Entscheidungen zur Finanzierung der liquiditätswirksamen operativen Verluste 2027 einschließlich der Wechselwirkungen MKG und Kreishaushalt
13. NRW-Infrastrukturgesetz, Mittelverwendung
14. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
15. Schuldenbericht 2024
16. Kenntnisnahme über investive Mittelverschiebungen, denen der Kreiskämmerer zugestimmt hat
17. Haushalt 2025;  
hier: Ermächtigungsübertragungen
18. Visaprüfungsregeln der Rechnungsprüfung des Märkischen Kreises;  
hier: Anpassung an die Entbürokratisierung der Vergaberegungen
19. Aufnahme geeigneter Maßnahmen zur Beobachtung, Kartierung, zum Monitoring, zur Bekämpfung und zur Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Gebiet des Märkischen Kreises;  
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 04.02.2026
20. Sportlerehrung  
hier: Änderung der Richtlinie des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis
21. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Märkischen Kreises  
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)
22. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Berufskollegs des Märkischen Kreises  
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)
23. Fortführung des Pooling-Modells an zwei Förderschulen des Märkischen Kreises
24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztags-schulen des Märkischen Kreises
25. Prüfauftrag Schülerspezialverkehr  
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.02.2026
26. Verbesserung der schulischen Unterstützungsstrukturen im Märkischen Kreis  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.02.2026
27. Entgeltordnung für die Jugendbildungsstätte des Kreisjugendamtes;  
hier: Erhöhung der Nutzungsentgelte zum 01.07.2026
28. Abschluss von Verträgen für die Übermittlung statistischer Auswertungen
29. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern im sektoralen Bereich der Logopädie
30. Einführung einer Katzenschutzverordnung für den Märkischen Kreis;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 23.02.2026
31. Haushalt 2026;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD vom 06.02.2026
32. Haushalt 2026 - Deckelung der Aufwendungen des Kreises für den ÖPNV;  
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 19.02.2026
33. Haushalt 2026 - Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für KiTa, Kindertagespflege und Offenen Ganztag;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 23.02.2026
34. Haushalt 2026:  
hier: Antrag zur Finanzierung einer Fachstelle für das Frauenhaus und Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.02.2026
35. Stellenbedarf 2026 für den Fachdienst 77 "Soziales"; Einsparpotentiale im Bereich der Krankenhilfe nach §264 SGB V
36. Endlich handeln: Kommunale Selbstverwaltung verteidigen;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 23.02.2026
37. a) Haushalt 2026; hier: Abschlussberatung  
b) Stellenplan für die Beamten und Tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2026
38. Anfragen und Mitteilungen
39. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Personalangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 09.03.2026

gez. Ralf Schwarzkopf  
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.